

(Privatpapier)
777.343.1 - B/rs

Bern, den 4. Februar 1976

Persönlich

Herrn Dr. Willy Z e l l e r
 Redaktor NZZ
 Falkenstrasse 11

8008 Z ü r i c h

Lieber Herr Dr. Zeller,

Ich habe die Ehre, Ihnen mitzuteilen, dass der Bundesrat vermutlich am 11. Februar 1976 über das weitere Vorgehen in Sachen Niederlassungsrecht im Versicherungswesen Beschluss fassen wird. Für den Fall, dass Sie einen solchen Entscheid kommentieren sollten, übersende ich Ihnen zur ausschliesslich persönlichen Information den diesbezüglichen Antrag, festhaltend, dass die am Rande angestrichenen Passagen keinesfalls genannt werden dürfen, da es sich um streng vertrauliche Verhandlungsrichtlinien handelt. Ferner sende ich Ihnen die vom Verband schweizerischer Versicherungsgesellschaften zusammengestellten Angaben zur Auslandstätigkeit der schweizerischen Versicherungswirtschaft, die als solche nicht vertraulicher Natur sind.

In integrationspolitischer Hinsicht stellen die Verhandlungen m.E. einen bedeutenden qualitativen Schritt dar, da es das erste Mal ist, dass das EWG-rechtliche Instrument der Niederlassungsfreiheit einem nicht-beitrittswilligen Drittstaat verliehen werden soll. Damit wird nicht nur in einem wirtschaftlich wesentlichen Bereich der Rahmen der traditionellen Handelspolitik erweitert (was die Realisierbarkeit unserer pragmatischen EWG-Politik beweist), sondern es wird auch erstmals eine Rechtsgrundlage geschaffen, mit welcher der harmonisationsbedingten Drittlandsdiskriminierung begegnet werden kann. In einer Zeit, in der die Vorteile des Warenfreiverkehrs durch alle möglichen Rechtsvorschriften

wieder gefährdet werden, ist nur zu hoffen, dass dieses Beispiel präjudizierende Wirkungen zeitigen wird. Ich verweise Sie in dieser Hinsicht auf einen Vortrag, in welchem ich diese Zusammenhänge näher dargelegt habe. - Zu einem späteren Zeitpunkt wird von uns dann darzustellen sein, dass die Uebernahme der Solvabilitätsspanne (der wir seinerzeit schon in der OECD im Grundsatz und unter der Hypothese ihrer allgemeinen Einführung zugestimmt haben) nicht als ein Akt des autonomen Nachvollzuges zu deuten ist, sondern als eine Konzession, die durch Gegenkonzessionen der EWG abgegolten wird (Nicht-Diskriminierung hinsichtlich der technischen Reserven, Rechtsanspruch auf Niederlassung etc.).

Für Ihren Artikel in Sachen COST danke ich Ihnen bestens. Er hat zweifellos dazu beigetragen, die allgemeine Verwirrung, die bei den meisten Leuten hinsichtlich der verschiedenen europäischen Forschungsprogramme besteht, zu beseitigen. Was die Affäre Roche/Adams betrifft, so werde ich Ihnen demnächst den von Bundesrat Brugger genehmigten Text schicken.

Mit freundlichen Grüßen verbleibe ich stets Ihr

Beilagen erwähnt